

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG



17

Nr. 2

Freiburg im Breisgau, den 4. Februar 2025

Inhalt	Seite
Erzbischof	
Nr. 17 – Feststellungsdekret.....	18
Nr. 18 – Dekret zur Veränderung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg.....	19
Nr. 19 – Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO.....	22
Nr. 20 – Korrektur des Amtsblattes Nr. 22 vom 19. November 2024 (S. 342) – Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO – Artikel VII Änderung der AVO-ÜberleitungsVO.....	25
Nr. 21 – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Oktober 2024.....	26
Nr. 22 – Änderung der Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Seminarfonds mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	26
Nr. 23 – Änderung der Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	32
Nr. 24 – Änderung der Stiftungssatzung der Erzbischof Hermann Stiftung mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	38
Nr. 25 – Änderung der Stiftungssatzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	44
Nr. 26 – Änderung der Stiftungssatzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	50
Nr. 27 – Änderung der Stiftungssatzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei mit Sitz in Heidelberg, Stiftung des öffentlichen Rechts.....	56
Mitteilungen des Generalvikars	
Nr. 28 – Erlass zur Änderung der Förderbestimmungen zum Förderprogramm 5.0 „Bezahlbares Wohnen in Baden“.....	62
Nr. 29 – Sonderbauprogramm „Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“ Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds	65
Nr. 30 – Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken.....	69
Nr. 31 – Einführung für neue pastorale Ansprechpersonen für Kindertageseinrichtungen als digitales Chat-Angebot.....	69
Nr. 32 – Wahl zum Priesterrat.....	70
Nr. 33 – Schweigeexerzitien für Priester und Diakone im Jahr 2025.....	70
Nr. 34 – Exerzitien für Priester im Geist des heiligen Pfarrers von Ars.....	71
Nr. 35 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025.....	71

Nr. 36 – Änderung der Satzung der Katholischen Landfrauenbewegung in der Erzdiözese Freiburg (KLFB Erzdiözese Freiburg) mit Sitz in Freiburg.....	71
Nr. 37 – Änderung der Satzung des Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverbandes Freiburg (PSG DV Freiburg) mit Sitz Freiburg.....	72
Nr. 38 – Änderung der Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Staufen mit Sitz in Bad Krozingen.....	72
Nr. 39 – Änderung der Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. mit Sitz in Konstanz.....	72
Nr. 40 – Änderung der Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. mit Sitz in Offenburg.....	72
Nr. 41 – Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	73

Erzbistum Freiburg

Nr. 42 – Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg im Breisgau ab dem 1. Januar 2025	73
--	----

Personalmeldungen

Nr. 43 – Erteilung der Priesterweihe.....	74
Nr. 44 – Ernennungen/Bestellungen.....	74
Nr. 45 – Anweisungen/Versetzungen.....	74
Nr. 46 – Entpflichtungen.....	74
Nr. 47 – Im Herrn verschieden.....	75

Erzbischof

Nr. 17 Feststellungsdekret

Hiermit stelle ich fest, dass die nachfolgend aufgezählten Unionsdekrete rechtskräftig geworden sind, da innerhalb der Frist keine Bitten um Abänderung oder Rücknahme des Dekretes eingegangen sind. Die aufgezählten Pfarreien wurden durch Zulegung um die aufgehobenen Pfarreien vergrößert; die Kirchengemeinden durch Zulegung der aufgehobenen Kirchengemeinden erweitert.

Die Anzeige an das Kultusministerium ist für die genannten Kirchengemeinden einzuleiten, durch die die Pfarreien am weltlichen Rechtsverkehr teilnehmen.

Pfarrei	zugeordnete Römisch-Katholische Kirchengemeinde
Tauberbischofsheim, St. Martin u. Lioba	An Tauber und Main
Lauda, St. Jakobus	Lauda
Mosbach-Neckarelz, St. Marien	St. Marien Mosbach-Neckarelz
Weinheim, St. Marien	Nordbadische Bergstraße
Heidelberg, Hl. Geist	Heidelberg
Mannheim, St. Sebastian	Mannheim
Schwetzingen, St. Pankratius	Mittlere Kurpfalz
Leimen-St. Ilgen, St. Ägidius	Wiesloch
Sinsheim, St. Jakobus	Kraichgau
Bruchsal, St. Teresia Benedicta vom Kreuz	Edith Stein Bruchsal
Karlsruhe, St. Stephan	Karlsruhe

Pfarrei	zugeordnete Römisch-Katholische Kirchengemeinde
Ettlingen, St. Martin	St. Martin Ettlingen
Rastatt, St. Alexander	St. Alexander Rastatt
Gernsbach, St. Marien	Murgtal
Baden-Baden, St. Bernhard	Baden-Baden
Oberkirch, St. Cyriak	Acher-Renchtal
Offenburg, Hl. Kreuz	Mittlere Ortenau
Zell am Harmersbach, St. Symphorian	Kinzigtal
Lahr, St. Peter u. Paul	Südliche Ortenau
Freiburg, Unsere Liebe Frau	Freiburg im Breisgau
Bad Krozingen, St. Alban	Breisgau-Markgräflerland
Hinterzarten, Mariä Himmelfahrt	Hochschwarzwald
Waldshut-Tiengen, Mariä-Himmelfahrt	An der Wutach
Konstanz, Hl. Dreifaltigkeit	Konstanz
Hechingen, St. Jakobus	Zollern

Teilweise Rechtskraft, insbesondere für die territoriale Umschreibung, ist eingetreten für

Pfarrei	zugeordnete Römisch-Katholische Kirchengemeinde
Emmendingen, St. Johannes	An der Elz
Pforzheim, Herz-Jesu	Herz Jesu Pforzheim

In beiden Fällen sind Fragen zur Pfarrkirche zu klären.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Taufe des Herrn, dem 12. Januar 2025



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 18 Dekret zur Veränderung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg

Im Nachgang zur Union der Pfarreien ergeht zur Veränderung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg das folgende Dekret.

§ 1 Aufhebung

(1) Hiermit hebe ich die bisherigen Dekanate als jeweilige öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts auf.

(2) Das sind im Einzelnen:

1. Acher-Renchtal,
2. Baden-Baden,
3. Breisach-Neuenburg,
4. Bruchsal,
5. Endingen-Waldkirch,

6. Freiburg,
7. Hegau,
8. Heidelberg-Weinheim,
9. Karlsruhe,
10. Konstanz,
11. Kraichgau,
12. Lahr,
13. Linzgau,
14. Mannheim,
15. Mosbach-Buchen,
16. Neustadt,
17. Offenburg-Kinzigtal,
18. Pforzheim,
19. Rastatt,
20. Schwarzwald-Baar,
21. Sigmaringen-Meißkirch,
22. Tauberbischofsheim,
23. Waldshut,
24. Wiesental,
25. Wiesloch und
26. Zollern.

(3) Die entsprechenden Dekanatsverbände¹ als Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden mittels jeweiliger Manteldekrete vom 26. November 2024 aufgehoben und der jeweiligen Unionspfarrei zugelegt².

(4) ¹Die Siegel der bisherigen Dekanate und Dekanatsverbände werden mit der Aufhebung der Dekanate ungültig und sind für kraftlos zu erklären. ²Sie sind dem Erzbischöflichen Archiv Freiburg zu übergeben.

§ 2 Errichtung

(1) Hiermit errichte ich gemäß cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC die in Absatz 2 benannten Dekanate der Erzdiözese Freiburg als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts.

(2) Die einzelnen Dekanate umfassen die nachstehend benannten Pfarreien:

I. Dekanat Odenwald-Tauber:

1. Pfarrei St. Martin und St. Lioba zu Tauberbischofsheim,
2. Pfarrei St. Jakobus zu Lauda-Königshofen,
3. Pfarrei St. Oswald zu Buchen und
4. Pfarrei St. Maria zu Mosbach-Neckarelz.

Gemäß Anhang 1 der Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart ist die Pfarrei der Erzdiözese Freiburg

- Hl. Kreuz zu Neuenstadt-Stein am Kocher
einer Seelsorgeeinheit der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugeordnet.

Gemäß Anhang 2 der Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart wird die Pfarrei der Diözese Rottenburg Stuttgart

- St. Antonius zu Lauda-Königshofen-Deubach
von der Erzdiözese Freiburg mitverwaltet und dem Dekanat Odenwald-Tauber zugeordnet.

II. Dekanat Rhein-Neckar:

1. Pfarrei St. Marien zu Weinheim,
2. Pfarrei Hl. Geist zu Heidelberg,
3. Pfarrei St. Sebastian zu Mannheim,
4. Pfarrei St. Pankratius zu Schwetzingen,
5. Pfarrei St. Ägidius zu Leimen-St. Ilgen und
6. Pfarrei St. Jakobus zu Sinsheim.

III. Dekanat Mittlerer Oberrhein-Pforzheim:

1. Pfarrei St. Teresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein) zu Bruchsal,
2. Pfarrei St. Stephan zu Karlsruhe,
3. Pfarrei St. Martin zu Ettlingen,
4. Pfarrei Herz Jesu zu Pforzheim,
5. Pfarrei St. Alexander zu Rastatt,
6. Pfarrei St. Marien zu Gernsbach und
7. Pfarrei St. Bernhard zu Baden-Baden.

IV. Dekanat Ortenau:

1. Pfarrei St. Cyriak zu Oberkirch,
2. Pfarrei Hl. Kreuz zu Offenburg,
3. Pfarrei St. Symphorian zu Zell am Harmersbach und
4. Pfarrei St. Peter und Paul zu Lahr.

V. Dekanat Südwest:

1. Pfarrei St. Johannes der Täufer zu Emmendingen,
2. Pfarrei Unserer Lieben Frau zu VS-Villingen,
3. Pfarrei Unserer Lieben Frau zu Freiburg,
4. Pfarrei St. Alban zu Bad Krozingen,
5. Pfarrei Mariä Himmelfahrt zu Hinterzarten,
6. Pfarrei St. Bonifatius zu Lörrach,
7. Pfarrei St. Fridolin zu Bad Säckingen,
8. Pfarrei Mariä Himmelfahrt zu Waldshut-Tiengen und
9. Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit zu Donaueschingen.

VI. Dekanat Bodensee-Hohenzollern:

1. Pfarrei Herz Jesu zu Singen (Hohentwiel),
2. Pfarrei St. Zeno zu Radolfzell,
3. Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit zu Konstanz,
4. Pfarrei St. Nikolaus zu Markdorf,
5. Pfarrei Herz Jesu zu Sigmaringen-Gorheim und
6. Pfarrei St. Jakobus zu Hechingen.

Gemäß Anhang 1 der Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart sind die Pfarreien der Erzdiözese Freiburg

- St. Michael zu Achberg-Esseratsweiler,
- St. Georg zu Achberg-Siberatsweiler,
- St. Konrad zu Langenenslingen,
- St. Nikolaus zu Langenenslingen-Billafingen,
- St. Gallus zu Wellendingen-Wilfingen

einer Seelsorgeeinheit der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugeordnet.

Gemäß Anhang 2 der Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart werden die Pfarreien der Diözese Rottenburg Stuttgart

- St. Josef zu Gammertingen-Bronnen,
- St. Gertrud zu Winterlingen

von der Erzdiözese Freiburg mitverwaltet und dem Dekanat Bodensee-Hohenzollern zugeordnet.

(3) Die neu errichteten Dekanate können ein Dienstsiegel nach der Siegelordnung erstellen³. Andernfalls ist das Dienstsiegel der Pfarrei zu verwenden, die dem Dekan anvertraut ist.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung für den Dienst der Dekane in der Erzdiözese Freiburg⁴.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Sofern zu diesem Zeitpunkt ein betreffendes Manteldekret zur Erweiterung der Unionspfarrei einschließlich der entsprechenden Aufhebungsdekrete noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, werden die im Manteldekret unter II.1a) aufgezählten Pfarreien einschließlich der aufnehmenden Pfarrei dem entsprechenden in § 2 Absatz 2 benannten Dekanat zugeordnet.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Darstellung des Herrn, dem 2. Februar 2025



Erzbischof Stephan Burger

¹ vgl. ABl. 2007, S. 194; für die Dekanate Freiburg und Mannheim wurden keine Dekanatsverbände errichtet (vgl. § 31 Fn 1 des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2019, S. 57)).

² vgl. jeweils unter II.1d) und II.5b) der Manteldekrete der Pfarreien St. Martin und Lioba, Tauberbischofsheim; St. Oswald, Buchen; Hl. Geist, Heidelberg; St. Pankratius, Schwetzingen; St. Jakobus, Sinsheim; St. Teresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein), Bruchsal; St. Stephan, Karlsruhe; Herz Jesu, Pforzheim; St. Alexander, Rastatt; St. Bernhard, Baden-Baden; St. Cyriak, Oberkirch; Hl. Kreuz, Offenburg; St. Peter u. Paul, Lahr; St. Johannes, Emmendingen; Unsere Liebe Frau, VS-Villingen; St. Alban, Bad Krozingen; Mariä Himmelfahrt, Hinterzarten; St. Bonifatius, Lörrach; Mariä Himmelfahrt, Waldshut-Tiengen (Tiengen); Herz Jesu, Singen; Hl. Dreifaltigkeit, Konstanz; St. Nikolaus, Markdorf; Herz Jesu, Sigmaringen-Gorheim und St. Jakobus, Hechingen.

³ Die Siegelumschrift muss wegen der geographischen Eindeutigkeit den Namen des Dekanates enthalten; beim Dekanat „Südwest“ ist zudem der Zusatz „der Erzdiözese Freiburg“ zu ergänzen, da die Bezeichnung „Südwest“ ansonsten nicht hinreichend eindeutig ist.

⁴ vgl. ABl. 2024, S. 291.

Nr. 19

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Artikel I

Änderung der Anlage 2 zur AVO

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte (Allgemeine Entgeltordnung)) vom 25. August 2008 (ABl. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2024 (ABl. S. 330), wird wie folgt geändert:

Ziffer I „Entgelttabelle“ wird wie folgt gefasst:

„I. Entgelttabelle

Gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.468,44	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.318,57	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.318,57	2.318,57	2.318,57	2.318,57	2.318,57

Gültig vom 1. Januar 2025 bis 31. März 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.217,31	5.594,35	5.793,59	6.501,27	7.037,15	7.242,26
14	4.742,64	5.085,93	5.367,63	5.793,59	6.446,27	6.633,67
13	4.388,38	4.708,07	4.948,54	5.415,72	6.061,53	6.237,38
12	3.974,86	4.240,88	4.804,26	5.298,93	5.937,87	6.110,00
11	3.852,64	4.098,38	4.378,29	4.804,26	5.422,60	5.579,28
10	3.723,62	3.964,77	4.240,88	4.522,55	5.058,48	5.204,24
9b	3.336,59	3.668,44	3.720,54	4.139,07	4.495,09	4.623,96
9a	3.336,59	3.569,08	3.619,58	3.720,54	4.139,07	4.255,96
8	3.146,46	3.373,48	3.499,66	3.619,58	3.752,10	3.834,13
7	2.972,35	3.194,05	3.360,84	3.487,05	3.588,03	3.676,36
6	2.925,66	3.145,10	3.267,49	3.392,41	3.474,43	3.562,77
5	2.818,93	3.034,95	3.157,34	3.273,61	3.367,15	3.430,26
4	2.700,70	2.918,69	3.071,67	3.157,34	3.243,02	3.298,08
3	2.668,79	2.881,96	2.943,16	3.041,06	3.120,62	3.187,93
2	2.502,84	2.704,49	2.765,69	2.826,88	2.967,62	3.114,51
1	Je 4 Jahre	2.447,38	2.447,38	2.447,38	2.447,38	2.490,30

Gültig vom 1. April 2025 bis 31. Dezember 2025

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,26	5.902,04	6.112,24	6.858,84	7.424,19	7.640,58
14	5.003,49	5.365,66	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52
13	4.629,74	4.967,01	5.220,71	5.713,58	6.394,91	6.580,44
12	4.193,48	4.474,13	5.068,49	5.590,37	6.264,45	6.446,05
11	4.064,54	4.323,79	4.619,10	5.068,49	5.720,84	5.886,14
10	3.928,42	4.182,83	4.474,13	4.771,29	5.336,70	5.490,47
9b	3.520,10	3.870,20	3.925,17	4.366,72	4.742,32	4.878,28
9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04
8	3.319,52	3.559,02	3.692,14	3.818,66	3.958,47	4.045,01
7	3.135,83	3.369,72	3.545,69	3.678,84	3.785,37	3.878,56
6	3.086,57	3.318,08	3.447,20	3.578,99	3.665,52	3.758,72
5	2.973,97	3.201,87	3.330,99	3.453,66	3.552,34	3.618,92
4	2.849,24	3.079,22	3.240,61	3.330,99	3.421,39	3.479,47
3	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27
2	2.642,84	2.853,24	2.917,80	2.982,36	3.130,84	3.285,81
1	Je 4 Jahre	2.447,38	2.465,06	2.501,78	2.538,51	2.630,30

Gültig ab 1. Januar 2026

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,26	5.902,04	6.112,24	6.858,84	7.424,19	7.640,58
14	5.003,49	5.365,66	5.662,85	6.112,24	6.800,81	6.998,52
13	4.629,74	4.967,01	5.220,71	5.713,58	6.394,91	6.580,44
12	4.193,48	4.474,13	5.068,49	5.590,37	6.264,45	6.446,05
11	4.064,54	4.323,79	4.619,10	5.068,49	5.720,84	5.886,14
10	3.928,42	4.182,83	4.474,13	4.771,29	5.336,70	5.490,47
9b	3.520,10	3.870,20	3.925,17	4.366,72	4.742,32	4.878,28
9a	3.520,10	3.765,38	3.818,66	3.925,17	4.366,72	4.490,04
8	3.319,52	3.559,02	3.692,14	3.818,66	3.958,47	4.045,01
7	3.135,83	3.369,72	3.545,69	3.678,84	3.785,37	3.878,56
6	3.086,57	3.318,08	3.447,20	3.578,99	3.665,52	3.758,72
5	2.973,97	3.201,87	3.330,99	3.453,66	3.552,34	3.618,92
4	2.849,24	3.079,22	3.240,61	3.330,99	3.421,39	3.479,47
3	2.815,57	3.040,47	3.105,03	3.208,32	3.292,25	3.363,27
2	2.642,84	2.853,24	2.917,80	2.982,36	3.130,84	3.285,81
1	Je 4 Jahre	2.576,19	2.576,19	2.576,19	2.576,19	2.630,30 ^{cc}

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Januar 2025



Erzbischof Stephan Burger

**Nr. 20
Korrektur des Amtsblattes Nr. 22 vom 19. November 2024 (S. 342) –
Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der AVO
sowie AVO-ÜberleitungsVO – Artikel VII Änderung der
AVO-ÜberleitungsVO**

In Artikel VII Nummer 4 (Neufassung § 24i Absatz 2 Satz 1) wurde versehentlich jeweils in der obersten Tabellenüberschrift nicht zwischen „Grundgehalt“ und „Entwicklungsstufen“ differenziert, sondern für alle fünf Stufen die Überschrift „Grundgehalt“ veröffentlicht. Für die Stufen 3 bis 5 muss die Überschrift anstatt „Grundgehalt“ richtigerweise „Entwicklungsstufen“ lauten. Folglich lautet Artikel VII Nummer 4 nach Korrektur wie folgt:

„4. § 24i Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

(2) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9Ü übergeleitet wurden, gelten für das fortbestehende Arbeitsverhältnis mit ununterbrochen fortbestehender Tätigkeit folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2024

Entgelt- gruppe	Grundgehalt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 9Ü	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09

b) in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. März 2025

Entgelt- gruppe	Grundgehalt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 9Ü	3.336,59	3.569,08	3.720,54	4.139,07	4.495,09

c) ab 1. April 2025

Entgelt- gruppe	Grundgehalt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 9Ü	3.520,10	3.765,38	3.925,17	4.366,72	4.742,32 ⁴

Wir bitten, den redaktionellen Fehler zu entschuldigen.

Nr. 21**Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Oktober 2024**

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 15. Oktober 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

I. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 17. Januar 2025



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 22**Änderung der Stiftungssatzung
des Erzbischöflichen Seminarfonds mit Sitz in Freiburg,
Stiftung des öffentlichen Rechts**

Herr Erzbischof Stephan hat nach erfolgter Beratung und Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofes für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 12. Dezember 2024 und des Konsultorenkollegiums am 20. November 2024 die Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Seminarfonds neu gefasst. Die Änderung der Stiftungssatzung wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: J - 75.36#1[28]2024/100948, gemäß § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Erzbischöflichen Seminarfonds

Präambel

Der Dienst geweihter Priester ist unverzichtbar für die Kirche. Daher ist die Ausbildung der Priester eine Kernaufgabe jeder Diözese. Sie wird von der Kirche tatsächlich als eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben angesehen (vgl. Johannes Paul II., Pastores dabo vobis 2). Hierfür hat die Erzdiözese nicht zuletzt die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Allerdings waren die Priesterausbildung und die Priesterseminare schon immer Gegenstand heftiger Kontroversen zwischen Staat und Kirche und bedurften einer eigenen Finanzierung. Die Finanzierung erfolgte in der Regel durch selbstständige Vermögensträger. Die in der Dotationsurkunde von 1820 vorgesehene Foundation des Priesterseminars wurde mit der päpstlichen Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 kirchlicherseits angenommen. Eine Besonderheit liegt darin, dass die Finanzmittel nicht aus der allgemeinen Staatskasse genommen wurden, sondern aus säkularisierten Kirchengütern stammten.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 26. März 2024, Az.: KMRA-0562.3-79/2/2, festgestellt, dass der Erzbischöfliche Seminarfonds durch landesherrliche Dotation im Jahr 1820 ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und der obersten Kirchenbehörde ging 1872 das Eigentum am Hauptgebäude der Klosteranlage St. Peter auf den Erzbischöflichen Seminarfonds über, der auch die Verpflichtung zu Neubau und Unterhaltung der dortigen Pfarrkirche zu übernehmen hatte.

Ferner teilt sich der Erzbischöfliche Seminarfonds die Baupflichten für Chor- und Hauptorgel mit der Kirchengemeinde. Die Baupflichten für Glocken, Läuteanlage und Glockenstuhl liegen alleine beim Kirchenfonds St. Peter.

Der Erzbischöfliche Priesterseminarfonds gehört zu dem Vermögen, das vom Erzbischof frei verwaltet wird. Als selbstständige Rechtsperson wurde er bereits im badischen Rechtskreis anerkannt und als rechtlich selbstständige Stiftung behandelt. Um die Jahreswende 1942/1943 erhielt er eine Satzung, die am 9. Dezember 1954 aufgehoben wurde (ABl. 1954, S. 186) aber dennoch gewohnheitsrechtlich angewandt und beachtet wurde.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich beim Erzbischöflichen Seminarfonds heute um eine sogenannte „gemischte Stiftung“ handelt, die mehrere nebeneinanderliegende Zwecksetzungen zu verfolgen hat.

Am 15. Dezember 2020 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Einvernehmen zwischen der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde, Verfügung vom 2. Mai 2024, Az.: KMRA-0562.3-79/3/1, in Kraft gesetzt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöflicher Seminarfonds“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.
- (3) Von der Stiftung zu unterscheiden ist das Priesterseminar. Das Priesterseminar der Erzdiözese Freiburg ist gemäß can. 238 § 1 CIC eine öffentliche Rechtsperson in der Kirche.

§ 3

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist es, die Erzdiözese Freiburg bei der Ausbildung der Priester finanziell zu unterstützen. ²Sie unterstützt die Erzdiözese beim Betrieb des Erzbischöflichen Priesterseminars und bei der Unterhaltung der für die Priesterausbildung bestimmten Gebäude. ³Außerdem überlässt sie anderen kirchlichen Rechtsträgern, zur Erfüllung deren kirchlichen Auftrags, unentgeltlich Grundstücke und Immobilien, soweit diese Nutzung bereits in der Vergangenheit begründet wurde.

(2) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht entsprechende historische Rechtstitel vorliegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

(1) ¹Organe der Stiftung sind entsprechend can. 1279 § 1, 1280 CIC:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Aufsichtsrat.

²Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. ²Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. ³Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

(1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ²Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. ²Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.
2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

3Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) 1Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. 2Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.

(2) 1Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. 2Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 3Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) 1Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. 2Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(4) 1Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. 2Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. 3Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. 4Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.

(5) 1Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. 2Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. 3In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. 4Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.

(7) 1Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. 2Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. 3Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(9) 1Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. 2Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. 3Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) 1Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus fünf Mitgliedern:

1. vier Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
2. einem Priester.

2Bei der Berufung ist der Ordinarius frei. 3Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein fünftes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.

(2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,
2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.

(3) 1Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. 2Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(4) 1Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. 2Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. 3Soweit

im Rahmen der Neuberufung alle fünf Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. 4Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.

(5) 1Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) 1Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
2. mit Amtsniederlegung,
3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.

2Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.

(7) 1Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. 2Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.

(8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(9) 1An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) 1Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
2. die Beachtung der Satzung,
3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

2Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.

(3) 1Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. 2Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) 1Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. 2Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. 3Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.

(2) 1Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) 1Die Sitzungen sind nicht öffentlich. 2Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. 3Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. 4Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. 5§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) 1Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. 3Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) 1Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. 2Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Prüfung

(1) 1Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. 2Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.

(2) 1Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. 2Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) 1Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. 2Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.

(2) 1Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. 2§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) 1Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

1. Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie der Belastung von Grundstücken mit einem Verkehrswert ab 1.000.000 Euro;
2. Warentermingeschäfte;
3. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
4. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte;
5. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung von Kirchenbaulasten und Kultpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
6. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

2§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) ¹Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. ³§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. ³Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung des Erzbischöflichen Seminarfonds fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Erzbischöflichen Stuhl Freiburg zu, der dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Erzbischöflichen Seminarfonds vom 15. Dezember 2020 (ABl. S. 528) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2024



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 23

Änderung der Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts

Herr Erzbischof Stephan hat nach erfolgter Beratung und Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofes für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 12. Dezember 2024 und des Konsultorenkollegiums am 20. November 2024 die Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Stuhls neu gefasst. Die Änderung der Stiftungssatzung wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: J - 75.35#1[42]2024/99752, gemäß § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg

Präambel

Der Erzbischöfliche Stuhl Freiburg ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die bereits seit Errichtung der Erzdiözese Freiburg besteht. Er bildet seit alters her den materiellen Anhang eines Kirchenamtes mit dem Zweck, den Erzbischof von Freiburg als Amtsinhaber zu besolden und die Kosten seiner Dienstwohnung zu tragen.

Am 19. Juni 2019 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Verfügung vom 29. März 2023, Az.: KMRA-0562.3-31/2/2, genehmigt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöflicher Stuhl Freiburg“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, den Erzbischof von Freiburg als Amtsinhaber zu besolden und die Kosten seiner Dienstwohnung zu tragen.
- (2) Der Stiftungszweck umfasst ferner die Förderung weiterer kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Erzbischof von Freiburg anvertrauten umfassenden Sorge für die Feier des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, die Förderung der kirchlichen Kunst und Kultur und des katholischen Bildungswesens. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Besoldung des Erzbischofs und der emeritierten Erzbischöfe von Freiburg,
 2. Bestreiten der Kosten der Amtsführung, der Dienstzimmer und der Dienstwohnungen,
 3. Förderung pastoraler und caritativer Projekte im Bereich der kirchlichen Aus- und Fortbildung, der Jugend- und Familienpastoral und der Altenhilfe,
 4. weltkirchliches Engagement,
 5. Unterstützung Bedürftiger und
 6. Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude.
- Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften Mittel zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung stellt.
- (3) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

(1) ¹Organe der Stiftung sind entsprechend can. 1279 § 1, 1280 CIC:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Aufsichtsrat.

²Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. ²Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. ³Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

(1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ²Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. ²Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.
2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

³Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. ²Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. ²Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(4) 1Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. 2Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. 3Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. 4Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.

(5) 1Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. 2Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. 3In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. 4Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.

(7) 1Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. 2Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. 3Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(9) 1Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. 2Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. 3Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) 1Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus fünf Mitgliedern:

1. vier Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
2. einem Priester.

2Bei der Berufung ist der Ordinarius frei. 3Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein fünftes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.

(2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,
2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.

(3) 1Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. 2Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(4) 1Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. 2Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. 3Soweit im Rahmen der Neuberufung alle fünf Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. 4Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.

(5) 1Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) 1Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
2. mit Amtsniederlegung,
3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.

2Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.

(7) ¹Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. ²Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.

(8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(9) ¹An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
2. die Beachtung der Satzung,
3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

²Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.

(3) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. ²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. ³Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. ³Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. ⁴Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. ⁵§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

(1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Prüfung

(1) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.

(2) Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

1. Waren- und Finanztermingeschäfte;
2. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
3. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte;
4. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung und Änderung von Kirchenbaulasten und Kultpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
5. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);
6. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Erzbischöflichen Stuhls Freiburg vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 85) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2024



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 24

Änderung der Stiftungssatzung der Erzbischof Hermann Stiftung mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts

Herr Erzbischof Stephan hat nach erfolgter Beratung und Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofes für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 12. Dezember 2024 und des Konsultorenkollegiums am 20. November 2024 die Stiftungssatzung der Erzbischof Hermann Stiftung neu gefasst. Die Änderung der Stiftungssatzung wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: J - 75.28#1[34]2024/100954, gemäß § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung

Präambel

Die Erzbischof Hermann Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wurde vor 1870 errichtet und besitzt den Namen des dritten Freiburger Erzbischofs Hermann von Vicari (1773-1868), der von 1843 bis 1868 residierte. Ihren Ursprung verdankt diese Stiftung dem 25-jährigen Bischofsjubiläum Hermann von Vicaris. Anlässlich dieses Jubiläums erfolgte im Jahr 1857 eine Spendensammlung zugunsten des Jubilars. Der Erzbischof verwandte das gesammelte Geld zur Errichtung einer Stiftung mit dem Namen „Erzbischof Hermann Stiftung zu Freiburg“ und beteiligte sich selbst mit einer „Zustiftung“ aus dem eigenen Vermögen.

Zusammen mit der Erzpriester Kohler-Stiftung ist der Erzbischof Hermann Stiftung unter dem 8. Juli 1863 die Staatsgenehmigung erteilt worden. 1910 sind beide Stiftungen unter dem Namen „Erzbischof Hermann Stiftung“ vereinigt worden.

Durch Verordnung des Erzbischofs vom 11. April 2005 (ABl. S. 69) wurde die Stiftung „Bruchsaler Geistlicher Seminarfonds“ mit der Erzbischof Hermann Stiftung zusammengelegt. Nach Zusammenlegung der Stiftung wurde der Erzbischof Hermann Stiftung am 11. April 2005 gemäß § 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mit Wirkung zum 1. Juli 2005 eine neue Satzung gegeben (ABl. 2005, S. 69).

Am 19. Juni 2019 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Verfügung vom 12. September 2022, Az.: RA-0562.3-17,

genehmigt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischof Hermann Stiftung“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 1. Personen (vorrangig junge Menschen), die das Studium der katholischen Theologie ergreifen wollen oder eine theologische Ausbildung anstreben, und Studierende und Auszubildende der katholischen Theologie, die später einen pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg übernehmen möchten, und
 2. den Bau und die bauliche Unterhaltung von Einrichtungen, die der Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst in der Erzdiözese Freiburg dienen, finanziell zu fördern.
- (2) Soweit bei vorrangiger Erfüllung des Stiftungszwecks nach Absatz 1 dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt die Stiftung darüber hinaus
 1. Personen nach Absatz 1 Nummer 1, die nach Abschluss der Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg im pastoralen oder religionspädagogischen Dienst tätig sind, beim Erwerb von zusätzlichen fachbezogenen Qualifikationen (z. B. Promotion),
 2. Lehrveranstaltungen und Projekte des unter Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreises,
 3. die christliche Kultur, insbesondere Kunst, Musik und Literatur in der Erzdiözese Freiburg und
 4. den Erwerb von Kunst- und Kulturgütern.
- (3) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

(1) ¹Organe der Stiftung sind entsprechend can. 1279 § 1, 1280 CIC:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Aufsichtsrat.

²Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) ¹Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. ²Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. ³Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

(1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ²Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. ²Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.
2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

³Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. ²Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. ²Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(4) ¹Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. ²Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. ³Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. ⁴Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem

anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. ²Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. ³In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. ⁴Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.

(7) ¹Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. ²Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(9) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. ²Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. ³Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus acht Mitgliedern:

1. sechs Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
2. zwei Priester.

²Bei der Berufung ist der Ordinarius frei. ³Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein siebtes oder achttes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.

(2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,
2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.

(3) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(4) ¹Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. ²Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. ³Soweit im Rahmen der Neuberufung alle acht Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. ⁴Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
2. mit Amtsniederlegung,
3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.

²Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.

(7) ¹Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. ²Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.

(8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(9) ¹An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
2. die Beachtung der Satzung,
3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

²Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.

(3) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. ²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. ³Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. ³Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. ⁴Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. ⁵§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

(1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Prüfung

(1) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.

(2) Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

1. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (wie insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), wenn der Gegenstandswert mehr als fünf Prozent des Eigenkapitals der Stiftung ausmacht, maßgebend ist der letzte verabschiedete Jahresabschluss;
2. Waren- und Finanztermingeschäfte;
3. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
4. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
5. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kultpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
6. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);
7. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16 Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung der Erzbischof Hermann Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 105) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2024



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 25

Änderung der Stiftungssatzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg mit Sitz in Freiburg, Stiftung des öffentlichen Rechts

Herr Erzbischof Stephan hat nach erfolgter Beratung und Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofes für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 12. Dezember 2024, des Priesterrates am 15. November 2024 und des Konsultorenkollegiums am 20. November 2024 die Stiftungssatzung des Erzbischöflichen Seminarfonds neu gefasst. Die Änderung der Stiftungssatzung wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: J - 75.22#1[38]2024/100951, gemäß § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg

Präambel

Von alters her bestehen im Bereich des Erzbistums Freiburg in den meisten Pfarrorten sogenannte Pfarr- und Kaplaneipfründen. Diese Benefizien hatten die Aufgabe, den Lebensunterhalt von Pfarrern und Kaplänen zu sichern. Mit Wirkung zum 1. April 1961 wurden jedoch die Pfründeinhaber in Baden mit unmittelbarem Bruttoeinkommen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln besoldet und die Pfründerträge, die auch heute noch zur teilweisen Deckung des Besoldungsaufwandes beitragen, mit dem Besoldungsaufwand zentral verrechnet.

In Erfüllung des Regelungsauftrages aus can. 1274 § 1 CIC wurde das Benefizialsystem wirtschaftlich und rechtlich durch eine tragfähige und langfristig beständige Regelung abgelöst, die auf der Besoldung der Geistlichen aus Mitteln des Bistums beruht und die Zusammenfassung der Erträge des Pfründe Vermögens zur teilweisen Deckung des Besoldungsaufwandes in wirtschaftlich optimaler Weise ermöglicht. Daher wurden die Pfarrfründen aufgelöst und ihr Vermögen in eine einzige bistumsweit tätige Stiftung, die das Erzbistum bei der Erfüllung seiner originären Besoldungsverpflichtung unterstützt, eingebracht.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe wurde der „Breisacher Katholische Präbendefonds“ vorgesehen, der über Jahrhunderte eine vergleichbare Aufgabe erfüllt hatte. Dieser erhielt eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Zweckbestimmung und einen neuen Namen. Durch Verordnung des Erzbischofs vom 22. November 2001 wurde für die Stiftung eine neue Satzung erlassen (ABl. 2001, S. 151) und der „Breisacher Katholische Präbendefonds“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 in die „Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg“ umbenannt. Die Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 27. Dezember 2001 angezeigt.

Am 19. Juni 2019 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Verfügung vom 12. September 2022, Az.: RA-0562.3-12, genehmigt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

- (1) 1Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. 2Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erzdiözese Freiburg bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Besoldung der Priester, die ihr gegenüber Anspruch auf Besoldung haben, sicherzustellen.
- (2) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht entsprechende historische Rechtstitel vorliegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

- (1) 1Organe der Stiftung sind entsprechend can. 1279 § 1, 1280 CIC:
 1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Aufsichtsrat.

2Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

- (2) 1Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. 2Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. 3Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. 4Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

(1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. ²Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. ²Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.
2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

³Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. ²Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. ²Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(4) ¹Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. ²Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. ³Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. ⁴Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. ²Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. ³In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. ⁴Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.

(7) ¹Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. ²Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(9) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. ²Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. ³Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.

(10) ¹Die Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg benachrichtigt jede Kirchengemeinde, in deren Territorium ein Grundstück der Pfarrpfündestiftung gelegen ist, rechtzeitig vor einer Veräußerung oder einer Vergabe

eines Erbbaurechts. ²Ein besonderer Bezug einer Kirchengemeinde, Kirchenfonds oder sonstiger örtlicher kirchlicher Stiftungen und Anstalten zu dem Grundstück und besondere örtliche pastorale Zielsetzungen, insbesondere pastorale Gebäudekonzeptionen, werden im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. ³Bei einem Widerspruch durch die Kirchengemeinde wird eine einvernehmliche Lösung durch eine Schlichtung bei der kirchlichen Rechtsaufsicht angestrebt.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus acht Mitgliedern:

1. sechs Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
2. zwei Priester, die auf Vorschlag des Erzbischofs vom Priesterrat gewählt werden.

²Bei der Berufung nach Satz 1 Nummer 1 ist der Ordinarius frei. ³Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein siebtes oder achttes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.

(2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,
2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.

(3) ¹Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(4) ¹Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. ²Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. ³Soweit im Rahmen der Neuberufung alle acht Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. ⁴Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
2. mit Amtsniederlegung,
3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.

²Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.

(7) ¹Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. ²Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.

(8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(9) ¹An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
2. die Beachtung der Satzung,

3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. ²Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.
- (4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) ¹Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. ³Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. ³Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. ⁴Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. ⁵§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ¹Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Prüfung

- (1) ¹Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. ²Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.

(2) Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

1. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (wie insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), wenn der Gegenstandswert mehr als fünf Prozent des Eigenkapitals der Stiftung ausmacht, maßgebend ist der letzte verabschiedete Jahresabschluss;
2. Waren- und Finanztermingeschäfte;
3. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
4. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
5. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kulpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
6. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);
7. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

(2) § 13 Absatz 3 der Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 98) ist bis zum 31. Dezember 2025 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 8 Absatz 10 ist ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 98) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2024



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 26**Änderung der Stiftungssatzung
des Breisgauer Katholischen Religionsfonds mit Sitz in Freiburg,
Stiftung des öffentlichen Rechts**

Herr Erzbischof Stephan hat nach erfolgter Beratung und Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofes für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 12. Dezember 2024 und des Konsultorenkollegiums am 20. November 2024 die Stiftungssatzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds neu gefasst. Die Änderung der Stiftungssatzung wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: J - 75.21#1[42]2024/100952, gemäß § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Satzung des
Breisgauer Katholischen Religionsfonds****Präambel**

Der Breisgauer Katholische Religionsfonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung war im 18. Jahrhundert unter dem österreichischen Kaiser Joseph II. entstanden. In der Phase, in der Teile des heutigen Erzbistums Freiburg zu Vorderösterreich zählten, hob der österreichische Kaiser Joseph II. „eigenmächtig eine Reihe von Klöstern im Breisgau auf und vereinigte ihr Vermögen in dem Breisgauer Religionsfonds, der allgemeinen kirchlichen Zwecken dienen sollte“. Der Stiftung war seinerzeit die Aufgabe übertragen worden, neben der standesgemäßen Versorgung von Klerikern und anderen Kirchenbediensteten auch für den Bau und die Unterhaltung bestimmter kirchlicher Gebäude im Gebiet des damaligen zu Vorderösterreich gehörenden Landes Breisgau aufzukommen.

Als Gründungsakt des Breisgauer Religionsfonds wird das Hofdekret vom 28. Februar 1782 angesehen. Nach der endgültigen Zerschlagung Vorderösterreichs 1805 wurde der Religionsfonds mit landesherrlicher Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 auf die neu errichtete Erzdiözese Freiburg übertragen.

Zum 1. Januar 2006 wurde die Stiftung „Allgemeine Katholische Kirchenkasse“ mit dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds zusammengelegt; die Aufgaben und das Vermögen der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse gingen auf den Breisgauer Katholischen Religionsfonds über. Nach Zusammenlegung der Stiftung wurde dem Breisgauer Katholischen Religionsfonds am 8. Dezember 2005 gemäß § 21 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mit Wirkung zum 1. Januar 2006 eine neue Satzung gegeben (ABl. 2005, S. 255).

Am 19. Juni 2019 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Verfügung vom 30. August 2022, Az.: RA-0562.3-18, genehmigt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Breisgauer Katholischer Religionsfonds“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.
- (2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2 und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, für die Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals vorderösterreichischen Teil Badens aufzukommen.
- (2) Soweit bei vorrangiger Erfüllung des Stiftungszwecks nach Absatz 1 dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt die Stiftung darüber hinaus örtliche katholische Rechtspersonen im restlichen ehemals vorderösterreichischen Teil der Erzdiözese Freiburg bei der Bauunterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern.
- (3) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht entsprechende historische Rechtstitel vorliegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind entsprechend can. 1279 § 1, 1280 CIC:
 1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Aufsichtsrat.

Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft

in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. ²Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.

2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

³Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. ²Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

(3) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. ²Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.

(4) ¹Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. ²Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. ³Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. ⁴Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. ²Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. ³In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. ⁴Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.

(7) ¹Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. ²Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.

(9) ¹Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. ²Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. ³Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus acht Mitgliedern:

1. sechs Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,

2. zwei Priester.

2Bei der Berufung ist der Ordinarius frei. 3Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein siebtes oder achtes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.

(2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,
2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.

(3) 1Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. 2Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.

(4) 1Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. 2Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. 3Soweit im Rahmen der Neuberufung alle acht Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. 4Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.

(5) 1Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) 1Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
2. mit Amtsniederlegung,
3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.

2Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.

(7) 1Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. 2Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.

(8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(9) 1An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) 1Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
2. die Beachtung der Satzung,
3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

2Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.

(3) 1Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. 2Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) ¹Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. ²Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. ³Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. ³Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. ⁴Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. ⁵§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) ¹Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Prüfung

- (1) ¹Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. ²Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- (1) ¹Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. ²Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.
- (2) ¹Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. ²§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:
 1. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (wie insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), wenn

der Gegenstandswert mehr als fünf Prozent des Eigenkapitals der Stiftung ausmacht, maßgebend ist der letzte verabschiedete Jahresabschluss;

2. Waren- und Finanztermingeschäfte;
3. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
4. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
5. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kulpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
6. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);
7. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

2§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

(1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. 2Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. 3§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. 2Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. 3Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. 4§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Aufhebung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 91) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2024



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 27
Änderung der Stiftungssatzung
der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei mit Sitz in Heidelberg,
Stiftung des öffentlichen Rechts

Herr Erzbischof Stephan hat nach erfolgter Beratung und Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofes für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 12. Dezember 2024 und des Konsultorenkollegiums am 20. November 2024 die Stiftungssatzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei mit Sitz in Heidelberg neu gefasst. Die Änderung der Stiftungssatzung wurde dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17. Dezember 2024, Az.: J - 75.33#1[21]2024/ 100953, gemäß § 26 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg mitgeteilt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei
in Heidelberg

Präambel

Die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die am 1. Januar 1873 errichtet wurde.

Die Geschichte der Stiftung geht zurück bis in die Zeit der Reformation, als die Kurfürsten von der Pfalz Klöster, Stiftungen und Kirchengüter einzogen. Diese eingezogenen Güter wurden jedoch nicht dem Staatsgut zugeschlagen, sondern gesondert verwaltet und der Ertrag hieraus für Kirchen, Schulen und andere mildtätige Zwecke bestimmt. Eine solche Verwaltungsstelle für Kirchengüter wurde erstmals erwähnt im Jahr 1565. In diesem Jahr wurde die "Untere Kurpfalz Kirchengüter- und Gefälleverwaltung" gebildet, die ab dem Jahr 1698 den Namen "Geistliche Administration" führte. Im Jahr 1873 wurde das allgemeine Kirchengut durch sechs Verwaltungsstellen verwaltet, nämlich die katholischen Schaffnereien Heidelberg, Lobenfeld und Weinheim sowie den Hauptschulfonds Heidelberg, den Partikularschulfonds Weinheim und den Klosterfonds Heidelberg. Mit Wirkung vom 1. Januar 1873 wurde aufgrund Übereinkunft zwischen dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariat Freiburg und dem Großherzoglichen Ministerium des Inneren aus diesem Fonds ein einheitlicher Fonds mit der Bezeichnung "Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg" gebildet. Der Stiftung war u. a. die Aufgabe übertragen worden, für den Bau und den Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern sowie für die Zahlung von Anniversarien, Bestreitung des Aufwands für Mesner und Organisten und für innere Kirchenbedürfnisse aufzukommen.

Mit der erzbischöflichen Verordnung vom 21. Dezember 1942 erhielt die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg eine Satzung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2006 durch eine neue Satzung ersetzt wurde.

Am 19. Juni 2019 hat Erzbischof Stephan Burger die Stiftungssatzung neu gefasst, die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg mit Verfügung vom 5. September 2022, Az.: RA-0562.3-19, genehmigt wurde. Da die Stiftung den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung dient, nimmt die kirchliche Stiftungsbehörde gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 85a, 86b, 87 und 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufgaben der staatlichen Stiftungsbehörde in eigener Zuständigkeit wahr. Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg entfällt ersatzlos. Zukünftige Satzungsänderungen sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg“.

(2) Sitz der Stiftung ist Heidelberg.

§ 2

Rechtsform

(1) ¹Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß can. 1303 § 1 Nummer 1, 114 § 1 und 116 § 2 Halbsatz 1 CIC als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet. ²Sie unterliegt gemäß can. 1257 § 1 CIC den kanonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nummer 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient im Sinne des §§ 25 Absatz 2

und 29 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg den Zwecken des Gottesdienstes und der Verkündigung.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals kurpfälzischen Teil Badens aufzukommen.
- (2) Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, sofern nicht entsprechende historische Rechtstitel vorliegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammvermögen

Das Stammvermögen bestimmt sich nach dem Dekret über die Zuweisung von Stammvermögen (patrimonium stabile) – Diözesanebene – in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind entsprechend cann. 1279 § 1, 1280 CIC:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Aufsichtsrat.

Alle Organe der Stiftung arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten, Tatsachen und Informationen sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Stiftung verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sie diese im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gegenüber dem Ordinarius von Freiburg. Diese Pflicht besteht nach dem Ende der Organmitgliedschaft fort. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Hinderungsgründe, Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig den Organen der Stiftung angehören.

(2) Eine Person, welche als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder Aufsichtsrates zu einer Entscheidung berufen ist (verantwortliche Person), darf die Entscheidung nicht vornehmen beziehungsweise an der Beratung und Abstimmung hierzu nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung der verantwortlichen Person selbst, deren Ehegatten, dem Lebenspartner nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verbundenen anderen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Aufsichtsrates ist im Rahmen seines Handelns nach dieser Satzung jederzeit verpflichtet, das Vorliegen einer Befangenheit im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich offenzulegen. Ob die Voraussetzungen einer Befangenheit nach Absatz 4 vorliegen, entscheidet unverzüglich

1. im Fall des Aufsichtsrates das Organ selbst ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds, wobei die Sitzung verlassen muss, wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf.
2. im Fall des Stiftungsvorstandes bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit der Ordinarius.

3Satz 2 gilt auch, wenn eine Befangenheit einer verantwortlichen Person begründende Tatsachen dem jeweiligen Organ von anderen Personen mitgeteilt werden.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) 1Der Stiftungsvorstand ist Verwalter der Stiftung entsprechend can. 1279 § 1 CIC. 2Er besteht aus zwei Personen, die der erzbischöflichen Kurie angehören müssen.
- (2) 1Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. 2Er hat gemäß § 84 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. 3Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- (3) 1Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Ordinarius für fünf Jahre bestellt, Wiederbestellungen sind zulässig. 2Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen der Römisch-katholischen Kirche angehören sowie über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen.
- (4) 1Der Ordinarius soll den Stiftungsvorstand nur aus schwerwiegendem Grund, kann ihn jedoch jederzeit abberufen. 2Dessen unbeschadet bleibt das Eingriffsrecht des Ordinarius gemäß can. 1279 § 1 CIC bestehen. 3Im Falle der Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes erfolgt die Bestellung eines neuen Mitglieds für die Amtszeit nach Absatz 3 Satz 1. 4Im Falle einer Bestellung nach Satz 3 steht dem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes ein Antragsrecht auf seine Wiederbestellung zum gleichen Zeitpunkt zu.
- (5) 1Der Stiftungsvorstand kann Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung erteilen. 2Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. 3In der Regel sind Vollmachten als gemeinschaftliche Vollmachten zu erteilen. 4Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und sind der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Entscheidung über die Bestellung zum Vorsitzenden Stiftungsvorstand obliegt dem Ordinarius.
- (7) 1Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können nur einstimmig gefasst werden. 2Können sich die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht binnen angemessener Zeit auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, verfügt der Ordinarius die erforderliche Maßnahme. 3Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform abgegeben worden sind.
- (9) 1Wirtschaftsplan und Jahresabschluss mit Lagebericht werden vom Stiftungsvorstand erstellt und bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. 2Nach Erteilung der Genehmigung sind sie durch den Stiftungsvorstand dem Ordinarius vorzulegen, der sie gemäß can. 1287 § 1 CIC zur Prüfung an den Diözesanvermögensverwaltungsrat weiterzugeben hat. 3Ebenso sind sie der kirchlichen Stiftungsbehörde und dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg vorzulegen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) 1Der Aufsichtsrat wird vom Ordinarius berufen und besteht aus acht Mitgliedern:
1. sechs Personen, die über die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung verfügen, insbesondere in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind und sich durch Rechtschaffenheit auszeichnen,
 2. zwei Priester.
- 2Bei der Berufung ist der Ordinarius frei. 3Ist die Berufung eines Priesters nach Satz 1 Nummer 2 nicht möglich, kann ein siebtes oder achtes Mitglied nach Satz 1 Nummer 1 berufen werden.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer
1. in den letzten zwei Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes war,
 2. für die Stiftung selbst oder die „Stiftungen der Erzdiözese Freiburg – Verwaltung“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere in der Vermögens- oder Immobilienverwaltung, tätig ist oder in den letzten zwei Jahren tätig war,
 3. mit der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut ist.
- (3) 1Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. 2Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nach der Berufung der Mitglieder und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates.
- (4) 1Eine direkte Wiederberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist einmalig möglich. 2Nach Ablauf der zweiten Amtszeit muss ein Aufsichtsratsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor die Person wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Aufsichtsrat angehören darf. 3Soweit

im Rahmen der Neuberufung alle acht Mitglieder nach Satz 2 eine reguläre Amtszeit aussetzen müssten, kann abweichend von Satz 1 und 2 für bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder eine zweite unmittelbare Wiederberufung erfolgen. 4Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt Satz 2 entsprechend.

(5) 1Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Wahl ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) 1Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet unbeschadet des Absatz 4 Satz 2

1. mit dem Ende des Amtes, das der Berufung zu Grunde lag,
2. mit Amtsniederlegung,
3. nach vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund durch den Ordinarius.

2Eine Amtsniederlegung nach Satz 1 Nummer 2 ist grundsätzlich jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Ordinarius schriftlich erklärt werden.

(7) 1Mit der Sedisvakanz endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht. 2Sobald der neue Erzbischof von der Erzdiözese Freiburg Besitz ergriffen hat, bedarf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seiner Bestätigung, die mit Ablauf eines Monats nach der Besitzergreifung als ausgesprochen gilt.

(8) Im Fall des Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 7 wird das nachrückende Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(9) 1An die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) 1Der Aufsichtsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks und führt als unabhängiges Organ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltung und Vertretung, insbesondere über

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks,
2. die Beachtung der Satzung,
3. die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Geschäfte, insbesondere unter Berücksichtigung der kodikarisch vorgegebenen Mitwirkungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

2Zu den grundlegenden Entscheidungen in Bezug auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne von Satz 1 zählen insbesondere Förder- und Kommunikationsrichtlinien.

(2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsinitiativen dem Ordinarius zur Prüfung vorlegen.

(3) 1Der Aufsichtsrat kann auch für den Einzelfall beschließen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten der Verwaltung und Vertretung seiner Zustimmung bedürfen. 2Sie dürfen von der Verwaltung und Vertretung erst umgesetzt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt ist.

(4) Durch die Regelungen der Befugnisse des Aufsichtsrates werden die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums sowie die Rechte und Pflichten der kirchlichen Stiftungsbehörde nicht berührt.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) 1Mindestens zweimal im Jahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. 2Außerdem kann der Vorsitzende den Aufsichtsrat zu einer Sitzung aus besonderem Anlass einberufen. 3Er hat den Aufsichtsrat zu einer solchen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder der Ordinarius dies in Textform verlangen.

(2) 1Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) 1Die Sitzungen sind nicht öffentlich. 2Der Ordinarius ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und hat Rede- und Antragsrecht. 3Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats, Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dazu einlädt oder zustimmt. 4Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. 5§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Beschlüsse innerhalb einer Sitzung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Beschlüsse außerhalb einer Sitzung können durch Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Kann die Sitzung des Aufsichtsrates wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ²Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 2.

§ 12

Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Stiftung geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung des Ordinarius.

§ 13

Haftung

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind der Stiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wobei sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Prüfung

(1) ¹Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg. ²Der Prüfbericht ist vom Stiftungsvorstand dem Aufsichtsrat, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium vorzulegen.

(2) ¹Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu dieser Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung in Auftrag geben. ²Deren Prüfbericht ist dem Ordinarius, dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, der kirchlichen Stiftungsbehörde, dem Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Konsultorenkollegium unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

(1) ¹Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Ordinarius, die durch das Erzbischöfliche Ordinariat als kirchliche Stiftungsbehörde ausgeübt wird. ²Die Verwaltung und Beaufsichtigung bestimmt sich nach Kirchenrecht, staatlichem Stiftungsrecht und nach dieser Stiftungssatzung.

(2) ¹Die Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, die zur Wirksamkeit im Außenverhältnis eingehalten werden müssen, bleiben unberührt. ²§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

1. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (wie insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte), wenn der Gegenstandswert mehr als fünf Prozent des Eigenkapitals der Stiftung ausmacht, maßgebend ist der letzte verabschiedete Jahresabschluss;
2. Waren- und Finanztermingeschäfte;
3. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 14 Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung Teil V genehmigungspflichtig sind;
4. Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist;
5. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Kirchenbaulasten und Kultpflichten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
6. Verträge mit kommunalen Körperschaften über den Betrieb sozial-caritativer Einrichtungen (insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen);

7. Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern oder mit Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind sowie Rechtsgeschäfte mit Personen, die mit einem Organmitglied oder Personen, die mit der Verwaltung oder mit der kirchlichen Rechtsaufsicht befasst sind, in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis (entsprechend § 7) stehen.

²§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) In Bezug auf konkret definierte Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge im Sinne des Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann eine generelle Zustimmung durch die kirchliche Rechtsaufsicht erteilt werden.

§ 16

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung und Aufhebung

- (1) Entscheidungen über die Änderung der Satzung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. ³§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Entscheidungen über die Zulegung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates, des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums. ²Sie bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Einwilligung der kirchlichen Stiftungsbehörde. ³Entscheidungen über die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. ⁴§ 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Im Falle der Aufhebung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag weiterhin für Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

Bei einer Wiederberufung gemäß § 9 Absatz 4 bleiben Amtszeiten vor dem 1. Juli 2024 unberücksichtigt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 5. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei vom 19. Juni 2019 (ABl. S. 94) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. Dezember 2024



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 28 Erlass zur Änderung der Förderbestimmungen zum Förderprogramm 5.0 „Bezahlbares Wohnen in Baden“

Die Förderbestimmungen zum Förderprogramm 5.0 „Bezahlbares Wohnen in Baden“ vom 30. Oktober 2024 (ABl. S. 352) werden wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer VI wird folgende Ziffer VII eingefügt:

“VII. Bindungsverlängerung zum Förderprogramm 1.0

Unter den nachfolgenden Bedingungen kann für Förderberechtigte des Förderprogramms 1.0¹ der ursprüngliche Förderzeitraum von zehn Jahren um maximal fünf Jahre verlängert werden.

1. Fördervolumen

Das Fördervolumen zur Bindungsverlängerung beträgt rd. 516.000,00 €; dies entspricht einer geförderten Wohnfläche von 17.194 m².

2. Förderhöhe

Der Mietzuschuss seitens der Erzdiözese Freiburg bei Bindungsverlängerung beträgt 0,50 €/m² Wohnfläche im Monat und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auslauf des Förderprogramms 1.0 der Jahre 2014 bis 2016 bzw. 15 Jahre ab Erstbezug nach Baufertigstellung gewährt.

3. Förderbedingungen

- a. Die förderberechtigte Person hält die Einkommensgrenzen ein, die durch das jeweils geltende Förderprogramm Wohnungsbau BW vorgegeben werden.
- b. Bei Bindungsverlängerung erhält die verwaltende Stelle der Erzdiözese Freiburg eine Liste aller zuschussberechtigten Personen, der entsprechenden Wohnungen und der im Mietvertrag geregelten Miete samt Einzugsdatum. Ein Mieterwechsel ist umgehend mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf von drei Jahren ist durch die beantragenden Mitgliedsunternehmen eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse bezüglich der Einkommensgrenzen durchzuführen.

4. Förderantrag

- a. Die Bindungsverlängerung ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Siedlungswerks Baden e.V. zu beantragen. Dem Antrag ist das Formular Mietzuschuss (Anlage 1) sowie eine Bestätigung über die Prüfung der Einkommensverhältnisse bezüglich der Einkommensgrenzen des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau BW beizufügen.
- b. Der Antrag auf Bindungsverlängerung wird über die Geschäftsstelle des Siedlungswerks Baden e.V. abgewickelt. Der Vorstand des Siedlungswerks Baden e.V. wird die eingehenden Anträge prüfen und bei der Erzdiözese Freiburg zur Bindungsverlängerung vorschlagen. Die Entscheidung über die Bindungsverlängerung trifft die Erzdiözese Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Bindungsverlängerung besteht nicht.
- c. Sämtliche sonstigen Förderbestimmungen aus dem genehmigten Förderprogramm 1.0 behalten bis zum Ablauf der Bindungsverlängerung Gültigkeit und sind zu beachten.”

2. Die bisherige Ziffer VII wird Ziffer VIII.

3. Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Januar 2025



Generalvikar Christoph Neubrand

Die aktualisierte, durch Änderungserlass vom 27. Januar 2025 (ABl. S. 62) geänderte und ab 1. Februar 2025 geltende Fassung lautet wie folgt:

**Förderbestimmungen zum Förderprogramm 5.0
„Bezahlbares Wohnen in Baden“ –
Neuaufgabe der von der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg
am 9. Dezember 2023 im Rahmen des Haushaltsplans 2024/2025
beschlossenen Fördermittel**

I. Förderzweck

Förderzweck ist der Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen für einkommensschwächere Zielgruppen wie junge Familien mit Kindern und ältere, alleinstehende Personen ab 65 Jahren sowie Alleinerziehende in der Erzdiözese Freiburg.

II. Fördervolumen

1. Das Fördervolumen beträgt 2.000.000,00 €; dies entspricht einer geförderten Wohnfläche von 5.555,55 m².
2. Befristet bis zum 31. Dezember 2024 werden jedem Mitgliedsunternehmen des Siedlungswerk Baden e.V. bis zu 700 m² Förderfläche zur Verfügung gestellt. Von der nicht abgerufenen Förderfläche werden bis zum 30. Juni 2025 weitere 700 m² Förderfläche je Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die nicht abgerufene Förderfläche ab dem 1. Juli 2025 ohne Begrenzung der Förderfläche frei vergeben.
3. Es werden maximal 40 Prozent der Wohnfläche eines neu zu erstellenden Bauvorhabens durch das Förderprogramm der Erzdiözese Freiburg gefördert. Die geförderten Wohneinheiten mit ihren konkreten Mietflächen werden bei Erstbezug definiert.

III. Förderhöhe

1. Der Mietzuschuss seitens der Erzdiözese Freiburg in Höhe von 3,00 €/m² Wohnfläche im Monat wird über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Erstbezug gewährt. Die Ausgangsmiete darf 15,50 €/m² Wohnfläche nicht übersteigen; somit beträgt nach Abzug des Förderbetrags in Höhe von 3,00 €/m² Wohnfläche die maximal geförderte Miete 12,50 €/m² Wohnfläche.
2. Mit dem Antrag auf Förderung muss eine Kopie des schriftlichen Teils des Bauantrags und eine Wohnflächenberechnung eingereicht werden.

IV. Förderbedingungen

1. Die Förderberechtigung des Personenkreises orientiert sich an den Einkommensgrenzen, die durch das jeweils geltende Förderprogramm Wohnungsbau BW vorgegeben werden. Angaben zum geförderten Personenkreis samt Bestätigung der Einkommenssituation sind mit dem Antrag vorzulegen. Während der ersten vier Mietjahre sind keine Mieterhöhungen in den geförderten Wohnungen vorzunehmen. Eine Mieterhöhung in den Jahren fünf bis zehn des Förderzeitraums darf die ortsübliche Miete nicht übersteigen.
2. Zur Ermittlung der Einkommensgrenze ist das diesen Förderbestimmungen beigefügte Formular „Schema Förderfähigkeit zur Prüfung der Einkommensverhältnisse“ (Anlage 2) anzuwenden. Als Grundlage zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse dient der Einkommenssteuerbescheid. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse entfällt, wenn alternativ ein Wohnberechtigungsschein vorgelegt wird.
3. Bei Erstbezug erhält die verwaltende Stelle der Erzdiözese Freiburg eine Liste aller zuschussberechtigten Personen, der entsprechenden Wohnungen und der im Mietvertrag geregelten Miete samt Einzugsdatum (in Anlage 1 enthalten). Ein Mieterwechsel ist umgehend mitzuteilen.
4. Zum Abruf der Fördermittel ist ausschließlich das Formular Mietzuschuss (Anlage 1) zu verwenden.
5. Nach Ablauf von drei, sechs und neun Jahren ist durch die beantragenden Mitgliedsunternehmen eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse bezüglich der Einkommensgrenzen durchzuführen. Wurde der geförderten Person erfolglos eine angemessene Frist zur Vorlage der Einkommensnachweise gesetzt oder übersteigt das Einkommen aufgrund der vorgelegten Nachweise die Einkommensgrenze des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau BW, entfällt der Mietzuschuss mit Beginn des Monats, der auf die Anforderung um Nachweis der Einkommenssituation folgt.

6. Das Mitgliedsunternehmen informiert über diesen Umstand die Erzdiözese Freiburg unverzüglich. Bei Mieterwechsel im Förderzeitraum kann die Förderung auf den Nachmieter für die Restlaufzeit übertragen werden, insofern dieser die Fördervoraussetzungen erfüllt. Die nach Abzug des Förderbetrags in Höhe von 3,00 €/m² Wohnfläche maximal geförderte Miete in Höhe von 12,50 €/m² Wohnfläche darf, bereinigt um den Verbraucherpreisindex (VPI) eines Vierpersonenhaushaltes auf der Basis des Index im Jahr der Erstvermietung, nicht überschritten werden. Der Mietzuschuss wird halbjährlich nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember an das Mitgliedsunternehmen ausbezahlt.
7. Unverzüglich nach Bezugsfertigkeit ist von dem Mitgliedsunternehmen an das Siedlungswerk Baden e.V. und die Erzdiözese Freiburg eine kurze schriftliche sowie digitale Dokumentation (eine DIN-A4-Seite) mit Bildmaterial zu übergeben. Diese darf kostenfrei für Veröffentlichungen verwendet werden.
8. Spätestens sechs Monate nach Bezugsfertigkeit sind nicht vermietete Förderflächen zurückzugeben.
9. Die für Zuwendungen der Erzdiözese Freiburg an Stellen außerhalb der Bistumsverwaltung geltenden „Allgemeine Bewilligungsbedingungen“ vom 11. Oktober 1982 sind bei Bewilligung zu beachten. Sie sind Bestandteil einer Förderzusage. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, Auskünfte über eine Verwendung der Fördermittel an die Erzdiözese Freiburg bzw. dem Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg zu erteilen.

V. Allgemeines

1. Es ist wünschenswert, dass das Förderprogramm an möglichst vielen Standorten in der Erzdiözese Freiburg beziehungsweise im Geschäftsgebiet der Mitgliedsunternehmen im Siedlungswerk Baden e.V. zum Zuge kommt.
2. Die Unterstützung der Erzdiözese Freiburg gilt es bei Veröffentlichungen sowie bei Veranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Das beinhaltet, dass die Erzdiözese Freiburg in angemessener Weise erwähnt und mit Abbildung des Logos auf die Förderung hingewiesen wird. Allgemeine Informationen sowie das Logo der Erzdiözese Freiburg können über die Geschäftsstelle des Siedlungswerk Baden e.V. bezogen werden.
3. Der Antrag auf Förderung wird über die Geschäftsstelle des Siedlungswerk Baden e.V. abgewickelt. Der Vorstand des Siedlungswerk Baden e.V. wird die eingehenden Anträge auf Basis der „Checkliste für die Genehmigung der Fördermittel“ (Anlage 3) prüfen und bei der Erzdiözese Freiburg zur Förderung vorschlagen. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Erzdiözese Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VI. Einzureichende Dokumente

Im Zuge der Förderung sind folgende Unterlagen über die Geschäftsstelle des Siedlungswerk Baden e.V. einzureichen. Sämtliche Unterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

- Förderantrag auf Mietzuschuss (Antragsstellung)
- Schriftlicher Teil der Baugenehmigung samt Wohnflächenberechnung (Antragsstellung)
- Anlage 1: Formular Mietzuschuss
- Anlage 2: Schema Förderfähigkeit zur Prüfung der Einkommensverhältnisse
- Anlage 3: Checkliste für die Genehmigung der Fördermittel (durch das Siedlungswerk Baden e.V.)

VII. Bindungsverlängerung zum Förderprogramm 1.0

Unter den nachfolgenden Bedingungen kann für Förderberechtigte des Förderprogramms 1.0 der ursprüngliche Förderzeitraum von zehn Jahren um maximal fünf Jahre verlängert werden.

1. Fördervolumen

Das Fördervolumen zur Bindungsverlängerung beträgt rd. 516.000,00 €; dies entspricht einer geförderten Wohnfläche von 17.194 m².

2. Förderhöhe

Der Mietzuschuss seitens der Erzdiözese Freiburg bei Bindungsverlängerung beträgt 0,50 €/m² Wohnfläche im Monat und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auslauf des Förderprogramms 1.0 der Jahre 2014 bis 2016 bzw. fünfzehn Jahre ab Erstbezug nach Baufertigstellung gewährt.

3. Förderbedingungen

- a. Die förderberechtigte Person hält die Einkommensgrenzen ein, die durch das jeweils geltende Förderprogramm Wohnungsbau BW vorgegeben werden.

- b. Bei Bindungsverlängerung erhält die verwaltende Stelle der Erzdiözese Freiburg eine Liste aller zuschussberechtigten Personen, der entsprechenden Wohnungen und der im Mietvertrag geregelten Miete samt Einzugsdatum. Ein Mieterwechsel ist umgehend mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf von drei Jahren ist durch die beantragenden Mitgliedsunternehmen eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse bezüglich der Einkommensgrenzen durchzuführen.

4. Förderantrag

- a. Die Bindungsverlängerung ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Siedlungswerks Baden e.V. zu beantragen. Dem Antrag ist das Formular Mietzuschuss (Anlage 1) sowie eine Bestätigung über die Prüfung der Einkommensverhältnisse bezüglich der Einkommensgrenzen des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau BW beizufügen.
- b. Der Antrag auf Bindungsverlängerung wird über die Geschäftsstelle des Siedlungswerks Baden e.V. abgewickelt. Der Vorstand des Siedlungswerks Baden e.V. wird die eingehenden Anträge prüfen und bei der Erzdiözese Freiburg zur Bindungsverlängerung vorschlagen. Die Entscheidung über die Bindungsverlängerung trifft die Erzdiözese Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Bindungsverlängerung besteht nicht.
- c. Sämtliche sonstigen Förderbestimmungen aus dem genehmigten Förderprogramm 1.0 behalten bis zum Ablauf der Bindungsverlängerung Gültigkeit und sind zu beachten.

VIII. Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen gelten ab dem 1. November 2024 für die von der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg am 9. Dezember 2023 im Rahmen des Haushaltsplans 2024/2025 beschlossenen Fördermittel bis zu deren vollständigem Abruf.

¹ Förderanträge von 2014 bis 2016.

Nr. 29 Sonderbauprogramm „Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“ Ausführungsbestimmungen gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds

Präambel

Gemäß § 1 Absatz 4 und § 11 der Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds kann das Erzbischöfliche Ordinariat Sonderbauprogramme für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden zugunsten des örtlichen Kirchenvermögens gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung Teil III auflegen und entsprechende Sonderzuschüsse gewähren beziehungsweise Ausgaben tätigen. Die Sonderbauprogramme dienen insbesondere der Abwehr von Gefahren für Personen und auf das Vermögen.

Gemäß § 8 der Kirchlichen Bauordnung sind die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Gebäude erhalten und drohende Schäden rechtzeitig erkannt und beseitigt werden. Dazu gehört auch, den baulichen Zustand laufend zu überwachen und für die erforderliche Bauunterhaltung sowie Pflege zu sorgen. Auf Grundlage des Rundschreibens von Herrn Generalvikar vom 28. November 2023 sind die Kirchengemeinden gebeten, die Standsicherheit von Kirchen und weiteren Gebäuden wie Gemeindezentren und Kindertagesstätten zukünftig in einem mehrstufigen Verfahren zu überprüfen¹. Zur Unterstützung der Kirchengemeinden wird das vorliegende Sonderbauprogramm „Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“ aufgelegt.

Abschnitt 1 – Gegenstand und Zweck

§ 1

Gegenstand und Zweck, Begriffsbestimmungen

- (1) Gegenstand der Förderung sind erstmalige Maßnahmen zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden wie Begehungen, erforderliche Inspektionen und eingehende Überprüfungen durch Fachpersonen und daraus folgende Materialuntersuchungen auf Grundlage der VDI 6200 und der „Handreichung zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“².
- (2) Von diesem Sonderbauprogramm erfasst werden Gebäude, die gemäß der Handreichung zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden einer Überprüfung bedürfen.
- (3) ¹Die Überprüfung der Standsicherheit ist im Sinne einer Gefahrenabwehr aus der Sorge um die Sicherheit von Menschen, die kirchliche Gebäude nutzen, und zur Erhaltung der Gebäude erforderlich. ²Die Überprüfung der Standsicherheit hat eine erhöhte Priorität. ³Mit dem vorliegenden Sonderbauprogramm sollen die Kirchengemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe finanziell unterstützt werden.
- (4) ¹Standsicher sind bauliche Anlagen, wenn ihre vorgesehene Beanspruchung gewährleistet ist und keine derart physischen Veränderungen an der baulichen Anlage entstehen können, die eine Gefährdung des Bauwerks oder von Teilen davon bedeuten würden. ²Im Regelfall ist damit eine Einsturzgefahr gemeint, die insbesondere Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden würde.
- (5) ¹Bei ordnungsgemäßer Planung, Bauausführung und gewissenhafter Instandhaltung (Bauunterhalt) ist davon auszugehen, dass das Bauwerk für die vorgesehene Lebensdauer die Anforderungen an die Standsicherheit bei bestimmungsgemäßem Gebrauch erfüllt. ²Das verbleibende Risiko, dass durch Alterung der Baustoffe, Witterungs- und Umwelteinflüsse oder andere Einwirkungen die Standsicherheit eines Bauwerks im Lauf der Zeit beeinträchtigt wird, kann durch dessen regelmäßige Überprüfung minimiert werden. ³Die Überprüfung von Gebäuden auf ihre Standsicherheit ist deshalb während der Lebensdauer eines Gebäudes in regelmäßig wiederkehrenden Abständen und aus besonderem Anlass, etwa infolge auftretender Schadensbilder, erforderlich.
- (6) Verantwortlich für Überprüfung der Standsicherheit ist der Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte³ des Bauwerks, der sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben fachlich qualifizierter Personen bedient.
- (7) ¹Die Überprüfung der Standsicherheit folgt einem mehrstufigen Verfahren in regelmäßigen zeitlichen Abständen. ²Es besteht aus der Begehung des Gebäudes durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten, aus der Inspektion des Gebäudes und der eingehenden Untersuchung des Gebäudes durch einen Tragwerksplaner (Bauingenieur) mit jeweils umfassender Kenntnis in Statik bzw. Tragwerksplanung und mindestens zehnjähriger Berufserfahrung in der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen. ³Auf die weitergehenden Ausführungen in der „Handreichung zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“⁴ wird verwiesen.
- (8) ¹Nicht von diesem Sonderbauprogramm erfasst werden Maßnahmen, die infolge der Überprüfungen der Standsicherheit von Gebäuden erforderlich werden. ²Hierzu gehören Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie dazugehörige Planungsschritte. ³Diese werden gegebenenfalls über den allgemeinen Bauförderfonds bezuschusst.
- (9) ¹Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse aus diesem Sonderbauprogramm besteht nicht. ²Die für Immobilien- und Baumanagement zuständige Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat entscheidet über die Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (§ 1 Absatz 3 Satz 3 und § 11 Absatz 4 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds).
- (10) Ausgaben, die dem Erzbischöflichen Ordinariat durch die Entwicklung und Durchführung des Sonderbauprogramms entstehen, werden aus dem Budget des Sonderbauprogramms finanziert.
- (11) Das Budget des Sonderbauprogramms beträgt 2 Millionen Euro pro Haushaltsjahr.

Abschnitt 2 – Zuschüsse zur Überprüfung der Standsicherheit

§ 2

Zuschussempfänger

Zuschussberechtigt sind die Römisch-katholischen Kirchengemeinden sowie die Römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg.

§ 3

Zuschussfähige Maßnahmen

- (1) Zuschüsse aus diesem Sonderbauprogramm können für Begehungen von Gebäuden durch externe Dritte, für Inspektionen der Standsicherheit von Gebäuden durch Tragwerksplaner und für eingehende Untersuchun-

gen durch Tragwerksplaner (Anforderungen vgl. § 1 Absatz 7) sowie Materialbeprobungen und damit zusammenhängende Maßnahmen auf Grundlage der VDI 6200 gewährt werden.

(2) Zu den einzelnen Maßnahmen und den damit verbundenen Pflichten des Eigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten oder der von diesem beauftragten Personen wird auf die in der „Handreichung zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“⁵ beigefügten Erläuterungen zur Durchführung der Begehungen, Inspektionen und eingehenden Untersuchungen verwiesen.

§ 4

Zuschussvoraussetzungen

(1) Zuschüsse aus dem Sonderbauprogramm werden zur Verwendung für örtliches Kirchenvermögen gewährt.

(2) Die Zuschüsse werden nachschüssig unter Rechnungsnachweis gewährt.

(3) ¹Ferner ist der Nachweis der Dokumentation auf Grundlage der „Handreichung zur Standsicherheit von Gebäuden“⁶ zu führen. ²Die Dokumentation ist (zusammen mit dem Bauwerksbuch) im Gebäudemanagementsystem vFM an der Gebäudekarte zu hinterlegen. ³Auch für die zukünftige Bewilligung von Zuschüssen sind die durchgeführten Maßnahmen zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden nach den Maßgaben der Handreichung zu dokumentieren.

(4) ¹Der Zuschuss aus diesem Sonderbauprogramm wird nur gewährt, sofern der Zuschuss pro Kirchengemeinde jeweils mindestens 1.500,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze). ²Hierbei dürfen aus den Einzelmaßnahmen resultierende Folgemaßnahmen, wie z.B. Materialbeprobungen bei eingehender Untersuchung, eingerechnet werden. ³Die Einreichung bei der für Immobilien- und Baumanagement zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat kann in Sammelrechnungen für mehrere Objekte erfolgen.

(5) ¹Für den Zuschuss bestehen keine Höchstgrenzen. ²Die für Immobilien- und Baumanagement zuständige Abteilung im Erzbischöflichen Ordinariat kann im Einzelfall eine von den Projektkosten unabhängige Zuschussbegrenzung (Deckelung) vornehmen.

§ 5

Zuschussfähige Ausgaben; Ermittlungsgrundlage

(1) Zuschussfähig sind die Ausgaben, die im Rahmen dieses Programms jeweils erstmalig durchgeführt werden, und zwar für

1. die Begehung, soweit ein externer Dienstleister, wie Architekt, Zimmermann oder das Erzbischöfliche Bauamt beauftragt wird,
2. die Inspektion durch einen Tragwerksplaner (besonders fachkundige Person) und für die eingehende Untersuchung durch einen Tragwerksplaner (besonders fachkundige Person),
3. die Materialentnahmen und Beprobungen sowie deren Untersuchung in Laboren,
4. die zur Untersuchung/Einsehen der Konstruktion notwendigen Maßnahmen, wie das Aufstellen von Gerüsten oder Deckenöffnungen.

(2) Nicht zuschussfähig im Rahmen dieses Sonderbauprogramms sind

1. Sicherungs- und Sicherungsbaumaßnahmen,
2. Ausgaben für den üblichen Bauunterhalt und Instandsetzungsmaßnahmen.

(3) ¹Ermittlungsgrundlage für die Bezuschussung von Gutachten, Sicherheitsüberprüfungen, Materialuntersuchungen, notwendigen Maßnahmen zur Untersuchung/Einsehen der Konstruktion sind Rechnungen sowie nach Anforderung entsprechende Angebote bzw. sonstige aussagekräftige Unterlagen. ²Pauschale Angaben wie „Ausgaben für Unvorhergesehenes“ oder Ähnliches sind auf Anforderung der für Immobilien- und Baumanagement zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen; anderenfalls können sie bei der Zuschussbemessung unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 jeweils 100 Prozent der notwendigen Kosten.

(2) Zuschüsse werden auf den nächsten Hundert-Euro-Betrag auf- bzw. abgerundet.

Abschnitt 3 – Verfahren

§ 7

Zuschussanträge; Abrufen des Zuschusses

- (1) Der Zuschussantrag ist schriftlich mit den zugehörigen Nachweisen (Rechnungsnachweis und Beleg Dokumentation) bei der für Immobilien- und Baumanagement zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat einzureichen.
- (2) Für das Abrufen des Zuschusses gelten § 9 Absatz 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds entsprechend, mit der Maßgabe, dass keine Begrenzung in der Höhe erfolgt.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmung

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieses Sonderbauprogramm tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.
- (2) Das Sonderbauprogramm gilt, solange die Ausführungsbestimmungen Bauförderfonds in Kraft sind.

Freiburg im Breisgau, den 27. Januar 2025



Generalvikar Christoph Neubrand

¹ Nähere Angaben zum Vorgehen finden sich in der „Handreichung zur Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden“ der für Immobilien- und Baumanagement zuständigen Hauptabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat. Diese wurde mit Rundschreiben des Herrn Generalvikars 2024-05 vom 10. Dezember 2024 an die Kirchengemeinden versandt und im Diözesanen Dokumentenportal (DDP) hinterlegt. Zudem können sie auf den Internetseiten der Erzbischöflichen Bauämter in deren Downloadbereich abgerufen werden, z.B. www.ebfr-bau.de/freiburg-3/downloads-und-links/.

² Siehe dazu die Hinweise in Fußnote 1.

³ Verfügungsberechtigter ist eine natürliche oder juristische Person, welche die rechtliche Macht besitzt, über einen Gegenstand (dingliche) Verfügungen treffen zu können. Sie steht in der Regel dem Inhaber des entsprechenden Vollrechts, also dem Eigentümer zu, aber auch der Nießbraucher oder andere zum dinglichen Gebrauch Berechtigte können Verfügungsberechtigte sein. Im Sinne dieses Sonderbauprogramms werden auch jene (obligatorisch) Berechtigte erfasst, die im Rahmen einer Baupflicht die Verantwortung für die Unterhaltung und Instandsetzung von Bauwerken tragen.

⁴ Siehe Fußnote 1.

⁵ Siehe Fußnote 1.

⁶ Siehe Fußnote 1.

Nr. 30

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet von **Freitag, 14. März 2025 (Beginn: 15:30 Uhr) bis Samstag, 15. März 2025 (Ende: 12:30 Uhr) in der Katholischen Akademie, Winterer Str. 1, 79104 Freiburg** statt.

Die Vollversammlung wird als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt. Für die Öffentlichkeit ist eine Verfolgung der Veranstaltung im YouTube Livestream möglich, der Link wird auf der Homepage des Diözesanrates veröffentlicht werden.

Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung des Protokolls vom 18. Oktober 2024
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte aus Vorstand, Ausschüssen, ZdK und Vertretungsaufgaben
3. Entwurf einer künftigen Struktur der Räte auf Diözesanebene
4. Entwurf der Satzung des Diözesanrates – Anhörung der Vollversammlung
5. Pfarreigesetz und Pfarreiratswahl
6. Vorstellung des Projekts #KLIMAL
7. fair.nah.logisch: Ergebnisse der Bio-Regio Studie
8. Anträge
9. Termine
10. Verschiedenes

Nr. 31

Einführung für neue pastorale Ansprechpersonen für Kindertageseinrichtungen als digitales Chat-Angebot

Gerne laden wir zum aktuellen Termin einer digitalen Einführungsveranstaltung für neue pastorale Begleitpersonen für Kindertageseinrichtungen aus den Seelsorgeteams ein.

Wann? **Dienstag, den 25. Februar 2025 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Inhalte:

- Profil und Aufgaben pastoraler Begleitpersonen von Kindertageseinrichtungen
- Kindertageseinrichtung als pastoraler Ort
- Grundlagendokumente und Standards religiöser Bildung in Kindertageseinrichtungen
- Unterstützungsangebote und Materialien
- Austausch über bisherige Erfahrungen

Referentinnen: Christina Fehrenbach, Referentin Kindertageseinrichtungen
Eva-Maria Ertl und Regina Köhler, Referentinnen pastorale Begleitung von Kindertageseinrichtungen
Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg

Anmeldung bis zum 23. Februar 2025 unter dem Link:

<https://www.ebfr.de/kita/detail/anmeldeformular-seite/id/3914674-einfuehrung-fuer-neue-pastorale-begleitpersonen-fuer-kindertageseinrichtungen-di-25-02-2025-15-00-17-00-webex/>.

Der Chat findet über Webex statt. Die Zugangsdaten erhalten Sie einen Tag vor der Veranstaltung zugesendet.

Mit diesem Angebot tragen wir den Genehmigungsrichtlinien für katholische Kindertageseinrichtungen (vgl. ABl. 2019, S. 161) Rechnung, die festlegen, dass für die Genehmigung neuer Gruppen und Einrichtungen eine pastorale Ansprechperson aus dem Seelsorgeteam benannt sein soll, welche an den Studientagen für pastorale Ansprechpersonen teilnimmt.

Nr. 32 Wahl zum Priesterrat

Der Priesterrat ist gemäß § 3 Absatz 1 des Statuts des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg vom 15. Oktober 2024 nach Ablauf der derzeitigen Amtsperiode neu zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß Abschnitt II dieses Statuts.

Die Dekane werden über die Vorbereitungen der Wahl der Kooperatoren und der Ordensrat über die Wahl des Vertreters der Ordensleute mit gesondertem Brief unterrichtet. Die Wahl für die übrigen Wählergruppen wird zentral als Briefwahl vom Erzbischöflichen Ordinariat aus organisiert. Die verschiedenen Wahlgänge werden im Zeitraum von März bis Juni 2025 durchgeführt. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekanntgegeben werden. Die konstituierende Sitzung ist am 1./2. Juli 2025 im Priesterseminar Collegium Borromaeum in Freiburg.

Nr. 33 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone im Jahr 2025

Bekanntgabe von Exerzitien für Priester und Diakone im Jahr 2025

Ort: Benediktinerabtei Weltenburg im Gästehaus St. Georg, Asamstr. 32, 93309 Kelheim

Termin:	17. bis 21. März 2025
Thema:	Die Propheten in Israel Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung:	Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
Termin:	6. bis 10. Oktober 2025
Thema:	Heilige als Glaubenszeugen Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung:	Prof. Dr. Ludwig Mödl, München
Termin:	17. bis 22. November 2025
Thema:	Gerufen und verschenkt (K. Hemmerle) Was ist ein katholischer Priester? Was qualifiziert ihn? Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung:	Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt/Münster
Termin:	1. bis 5. Dezember 2025
Thema:	„Hab festen Mut und hoffe auf den Herrn!“ (Psalm 27,14) Exerzitien anhand ausgewählter Psalmen Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Leitung:	Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Nähere Informationen und Anmeldung unter <https://gaestehaus.kloster-weltenburg.de/seminare>,
P. Thomas M. Freihart OSB, Abt von Weltenburg.

Nr. 34

Exerzitien für Priester im Geist des Heiligen Pfarrers von Ars

Termin: 30. März bis 4. April 2025

Ort: Foyer sacerdotal Jean-Paul II.
352 chemin de la Percellière
F-01480 Ars-sur-Formans

Leitung: Pfarrer Fränz Muller, Luxemburg

Nähere Informationen und Anmeldung unter accueil@sjmv.net, Pastor.beckedahl@gmx.de oder Pastor i. R. Heinrich Ant, Telefon: 0157 78873598.

Nr. 35

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „*Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit*“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 36

Änderung der Satzung der Katholischen Landfrauenbewegung in der Erzdiözese Freiburg (KLFB Erzdiözese Freiburg) mit Sitz in Freiburg

Die Diözesanversammlung der Katholischen Landfrauenbewegung in der Erzdiözese Freiburg hat im November 2024 eine Änderung der Satzung beschlossen. Auf Antrag vom 10. Dezember 2024 und gemäß § 4 Absatz 10 der Satzung hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Änderungen der Satzung in der Fassung vom 15. November 2024 am 17. Dezember 2024, Az.: J - 08.33#7[538]2024/100852, genehmigt.

Nr. 37
Änderung der Satzung
des Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverbandes Freiburg (PSG DV Freiburg)
mit Sitz Freiburg

Die Diözesanversammlung des Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverbandes Freiburg hat im November 2024 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Auf Antrag vom 13. Dezember 2024, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 13. Januar 2025, und gemäß Gliederungsnummer 1.3 der Satzung hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Änderungen der Satzung in der Fassung vom 18. November 2024 am 14. Januar 2025, Az.: J - 53.57#6[2] 2025/1676, genehmigt.

Nr. 38
Änderung der Satzung
des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Staufen
mit Sitz in Bad Krozingen

Die Mitgliederversammlung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Staufen hat im November 2024 eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Auf Antrag vom 13. Dezember 2024 und gemäß § 18 Absatz 2 der Vereinssatzung hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Änderungen der Satzung in der Fassung vom 12. November 2024 am 19. Dezember 2024, Az.: J - 91.20/skf-sta#1[1]2024/102191, genehmigt.

Nr. 39
Änderung der Satzung
des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V.
mit Sitz in Konstanz

Die Mitgliederversammlung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. hat im Juni 2024 eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Auf Antrag vom 3. Dezember 2024, eingegangen am 10. Dezember 2024, und gemäß § 17 Absatz 2 der Vereinssatzung hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Änderungen der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2024 am 19. Dezember 2024, Az.: J - 91.20/skf-kn#1[1]2024/102084, genehmigt.

Nr. 40
Änderung der Satzung
des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V.
mit Sitz in Offenburg

Die Mitgliederversammlung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. hat im Juni 2024 eine Änderung der Vereinssatzung beschlossen. Auf Antrag vom 15. Januar 2025 und gemäß § 17 Absatz 2 der Vereinssatzung hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Änderungen der Satzung in der Fassung vom 17. Juni 2024 am 20. Januar 2025, Az.: J - 91.20/skf-of#1[2]2025/5345, genehmigt.

Nr. 41
Druckschriften und Broschüren des Sekretariats
der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Publikationen veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe – Pastorkommission Nr. 55

„Mitsorgend bei den Menschen sein – AltenpflegePastoral als Antwort auf die Herausforderungen einer älterwerdenden Gesellschaft“

Die Publikation kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Telefon: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330 bestellt oder unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe/kommissionen/mitsorgend-menschen-altenpflegepastoral-antwort-herausforderungen-aelterwerdenden-gesellschaft.html> heruntergeladen werden.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 242

„Enzyklika Dilexit nos von Papst Franziskus über die menschliche und göttliche Liebe des Herzes Jesu Christi“

Die Publikation kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Telefon: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330 bestellt oder unter <https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/verlautbarungen-apostolischen-stuhls/dilexit-nos-des-heiligen-vaters-franziskus-menschliche-u-goettliche-liebe.html> heruntergeladen werden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 42
Zinskonditionen
des Katholischen Darlehensfonds Freiburg im Breisgau
ab dem 1. Januar 2025

Der Vorstand des Katholischen Darlehensfonds Freiburg im Breisgau legt die Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg im Breisgau nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums und des Aufsichtsrates des Katholischen Darlehensfonds Freiburg im Breisgau mit Wirkung **ab dem 1. Januar 2025** unverändert wie folgt fest:

Zinssatz für Einlagen:	2,75 %
Zinssatz für Darlehen	
- mit Besonderen Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen:	4,25 %
- ohne Besondere Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen:	3,75 %

Die jährliche Annuität für Darlehen wird unter Berücksichtigung einer anfänglichen Tilgung von 4,50 % wie folgt festgelegt:

- mit Besonderen Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen:	8,75 %
- ohne Besondere Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen:	8,25 %

Personalmeldungen

Nr. 43

Erteilung der Priesterweihe

Erzbischof Stephan Burger hat am 24. November 2024 im Dom zu St. Blasien folgendem Diakon die Priesterweihe erteilt:

Pater Christian Lischka SJ, St. Blasien

Nr. 44

Ernennungen/Bestellungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 Herrn Pfarrer Guiseppe Cagnazzo, Wiesbaden, zum Leiter der Italienischen Katholischen Mission Villingen-Singen bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 2025 befristet bis 31. Dezember 2025 Herrn Pfarrer Bernhard Pawelzik, Wiesloch, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarradministrator der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Leimen-Nußloch-Sandhausen, Dekanat Wiesental, bestellt.

Nr. 45

Anweisungen/Versetzungen

Herr Pfarrer Martin Kalt, Ettenheim, wurde mit Wirkung vom 13. Oktober 2024 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Kippenheim Maria Frieden, Dekanat Lahr, angewiesen.

Herr Kooperator Pater Ulrich Johannes Alex CRVC, Ottersweier, wurde zum 1. Januar 2025 als Wallfahrtsrektor an der Wallfahrtskirche Maria Linden in der Seelsorgeeinheit Ottersweier Maria Linden, Dekanat Baden-Baden, angewiesen.

Herr Pfarradministrator Pater Matthias Hanisch CRVC, Weilheim, wurde zum 1. Januar 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Klinikseelsorger am Klinikum Hochrhein in Waldshut, Dekanat Waldshut, angewiesen.

Herr Wallfahrtsrektor Pater Markus Johannes Straubhaar CRVC, Ottersweier, wurde zum 1. Januar 2025 als Kooperator in der Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Maria Linden in der Seelsorgeeinheit Ottersweier Maria Linden, Dekanat Baden-Baden, angewiesen.

Herr Propst Pater Dr. Richard Lehmann-Dronke CRVC, Weilheim, wurde zum 1. Januar 2025 als Priesterlicher Mitarbeiter in die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Maria Bronnen, Dekanat Waldshut, angewiesen.

Nr. 46

Entpflichtungen

Herr Pater Domenico Fasciano SDB, Villingen-Schwenningen, wurde zum 30. September 2024 von seiner Aufgabe als Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Villingen-Singen entpflichtet.

Herr Pfarrer Martin Kalt, Ettenheim, wurde zum 14. Dezember 2024 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung in der Seelsorgeeinheit Kippenheim Maria Frieden, Dekanat Lahr, entpflichtet.

Herr Klinikseelsorger Pater Albert Maria Banholzer CRVC, Weilheim, wurde zum 31. Dezember 2024 von seinen Aufgaben als Pastoraler Mitarbeiter am Klinikum Hochrhein in Waldshut entpflichtet.

Herr Dekan Geistlicher Rat Peter Nicola, Salem-Heiligenberg, wurde zum 31. Dezember 2024 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung in der Seelsorgeeinheit Überlingen entpflichtet.

Herr Kooperator Tibor Szeles, Empfingen, wurde zum 14. Januar 2025 von seinen Aufgaben als Kooperator in der Seelsorgeeinheit Empfingen-Dießener-Tal entpflichtet und bis zum 31. Dezember 2029 als Fidei Donum-Priester und für Aufgaben in der Perú-Partnerschaft der Erzdiözese Freiburg freigestellt.

Nr. 47 Im Herrn verschieden

29. Dezember 2024:	Pater Adalbert Schaller SVD, † in St. Wendel
4. Januar 2025:	Pfarrer i. R. Walter Eckert, † in Würzburg
18. Januar 2025:	Pater Johannes Strieker SCJ, † in Freiburg
31. Januar 2025:	Pfarrer i. R. Geistlicher Rat Josef Baier, † in Achern

**Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 2 - 4. Februar 2025

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Telefon: 0761 2188-376

E-Mail: amtsblattredaktion@ebfr.de

Erscheinungsweise:

ca. 12 Ausgaben jährlich zzgl. Sonderdrucke